

Aktionen einer Widerstandsgruppe deutscher und sowjetischer Antifaschisten im Betrieb Frieseke & Höpfner, Potsdam-Babelsberg - Urteil des Kammergerichts Berlin gegen den Arbeiter Richard Kuckuk - Rehbrücke und Genossen vom 21. November 1944

[...]

In der Strafsache gegen

- 1.) die Näherin Erna Frieda Minna Jäger, geb. Martini, geboren am 20. Mai 1903 zu Potsdam, wohnhaft ebenda, Burggrafenstr. 34, Reichsangehörige, ev., geschieden, nicht bestraft, in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit in Berlin (Gef. B. Nr. 308/44),
- 2.) den Zimmermann Richard Kuckuk, geb. am 5. Juni 1895 zu Rehbrücke (Bez. Potsdam), wohnhaft ebenda, Adolf-Hitler-Str. 70, Reichsangehöriger, ledig, nicht bestraft, in Untersuchungshaft, im Strafgefängnis Tegel in Berlin-Tegel (Gef. B. Nr. 487/44)
- 3.) den Maschinenschlosser Hugo Stengert, geb. am 29. Sept. 1901 zu Tempelburg (Bez. Neustettin), wohnhaft in Potsdam, Augustastr. 25, Reichsangehöriger, ev., verh., nicht bestraft, in Untersuchungshaft im Strafgefängnis Tegel in Berlin-Tegel (Gef. B. Nr. 619744)
- 4.) den Tischler Gerhard Hiltcher, geb. am 24. Januar 1910 zu Dresden, wohnhaft in Potsdam, Kaiser-Wilhelm-Str. 32, Reichsangehöriger, kath., verh., nicht bestraft, in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit in Berlin (Gef. B. Nr. 829/44)
- 5.) den Arbeiter Paul Martini, geb. am 23. Dezember 1863 in Dölzig, Kreis Soldin, wohnhaft in Potsdam, Burggrafenstr. 34, Reichsangehöriger, ev., verwtw., nicht bestraft,

Wegen Feindbegünstigung

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts zu Berlin in seiner Sitzung in Potsdam vom 21. November 1944 um 15 1/2 Uhr für Recht erkannt:

(I)

Die Angeklagte Jäger hat einen bolschewistischen Agitator, der französischen Kriegsgefangenen Fluchtbeihilfe leistete, bei sich beherbergt, ihm ein Rundfunkgerät zum Abhören von Feindsendern überlassen und ihn dem polizeilichen Zugriff entzogen.

Sie wird deshalb wegen Feindbegünstigung zu 4 – vier – Jahren Zuchthaus, unter Abrechnung von 7 – sieben – Monaten der erlittenen Haft und zu 4 – vier – Jahren Ehrverlust verurteilt.

(II)

Der Angeklagte Kuckuk hat das staatsfeindliche Treiben des bolschewistischen Agitators unterstützt und wird deshalb wegen Beihilfe zum Hochverrat und zur Feindbegünstigung zu 3 – drei – Jahren Zuchthaus, unter Anrechnung von 3 – drei – Monaten der erlittenen Haft und 3 – drei – Jahren Ehrverlust verurteilt.

(III)

Der Angeklagte Stengert hat den Russen in seinem Bestreben, sich der Bestrafung zu entziehen, durch Einziehung von Erkundigungen unterstützt und wird deshalb wegen Begünstigung zu 9 – neun – Monaten Gefängnis, unter Anrechnung von 4 – vier – Monaten der erlittenen Haft, verurteilt.

(IV)

Der Angeklagte Hiltcher wird wegen unbefugter Überlassung einer Schusswaffe zu 9 – neun – Monaten Gefängnis, unter Anrechnung von 4 – vier – Monaten der erlittenen Haft, verurteilt.

(V)

Der Angeklagte Martini hat den von der Mitangeklagten Jäger, seiner Tochter, in die Wohnung aufgenommenen Russen gegenüber der Polizei verleugnet. Er wird deshalb wegen Begünstigung zu 3 – drei – Monaten verurteilt.

(VI)

Die beschlagnahmte Armeepistole 08 wird eingezogen.

gez. Dr. Bunge

[...]

Rat des Bezirkes Potsdam, VdN-Dienststelle, Nr. 1029

Antifaschistischer Widerstandkampf in der Provinz Brandenburg, Potsdam 1985, S. 371-372